



Antrag

der Fraktion des SSW

Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, in der 4. Sitzung des Landtages einen schriftlichen Bericht zum aktuellen Sachstand des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzes vorzulegen. Die Landesregierung wird weiterhin gebeten, im schriftlichen Bericht darzulegen, nach welchen Grundsätzen eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vorgenommen wird und wann dies geschieht. Außerdem wird die Landesregierung aufgefordert, in dem Bericht darauf einzugehen, wie sie den archäologischen Denkmalschutz in Schleswig-Holstein in Zukunft unter anderem in Bezug auf die folgenden Punkte gestalten möchte:

1. Die Einfügung des Verursacherprinzips zur Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 02. März 1999 sowie an das 2002 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz archäologischen Erbes vom 09. Oktober 2002. Zum einen geht es hierbei darum, dass das Land seiner Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 6 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes nachkommt und zum anderen den Ankündigungen des Bundesverkehrsministeriums nachkommt, dass Kosten für archäologische Rettungsgrabungen nur noch in Bundesländern übernommen werden, in denen das Verursacherprinzip gesetzlich verankert ist.
2. Die Festlegung von Welterbestätten zur Ermöglichung von Ersatzveröffentlichungen, die nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 22. November 1983 einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen. Die Er-

satzveröffentlichung sowie die Regelung über Managementpläne für Welterbestätten sind notwendig, um Weltkulturerbe festlegen zu können.

3. Die Regelung der Straftaten, um der Beschädigung oder Vernichtung eines Kulturdenkmals wirksam entgegenzuwirken.

Anke Spoorendonk
und Fraktion